Allgemeine Geschäftsbedingungen der Redrum Pro GmbH (im Folgenden Redrum Pro genannt)

Diese AGB gelten für alle Geschäfte, die mit der Redrum Pro zu **Medien**finanzierungszwecken abgeschlossen werden.

Medien sind oder können sein: E-Books, Bücher, Games, Spiele oder Filmwerke sowie weitere als Medien anerkannte Produkte.

Der Investierende in solche Mediengeschäfte wird im Folgenden Producer genannt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Investment in Filmwerke das Risiko beinhaltet, das Investment auch komplett zu verlieren.

BESONDERE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE FÜR INVESTMENTS IN FILMWERK-PROJEKTE

- I. Ein Filmwerk (im Folgenden Projekt genannt) wird nach bestem Wissen und Gewissen kalkuliert und ein Budget festgelegt. Trotzdem handelt es sich dabei um eine Prognose. Eine Überschreitungsreserve von jeweils 10 % ist einkalkuliert. Trotzdem ist eine Prognose nie eine Garantie, dass der Film auch zu diesen Kosten hergestellt werden kann. Überschreitungen sind möglich und unter Umständen notwendig. Die Kosten der Überschreitung sind vorab abzugsfähig, bevor ein Investment zurückgezahlt wird. Das Überschreitungsrisiko wird NICHT versichert (sog. completion bond).
- II. Schauspieler und Regie mit einem bestimmten Namen werden nicht garantiert.
- III. Es werden die handelsüblichen Versicherungen für das Filmprojekt abgeschlossen, trotzdem ist nicht jedes Risiko versichert.
- IV. Ein Totalabbruch eines gestarteten Projekts ist möglich, aber nicht üblich.
- V. In der Verwertung kann oder muss auf Verwertungsunternehmen zurückgegriffen werden, die dafür eine Provision beanspruchen und ihre Ausgaben vorab erstattet haben wollen. Diese sollen handelsüblich sein.
- VI. Erstattungen und Gewinne auf die Investition in ein Filmprojekt (im Folgenden Investition genannt) erfolgen erst, wenn das Geld bei Redrum Pro eingetroffen ist.

1. Voraussetzungen des Vertragsabschlusses

Redrum Pro stellt in der App und auf der Webseite Filmprojekte zur Investition zur Verfügung gegen Beteiligung an den Auswertungserlösen. Dieses sind eigene Filmprojekte, die Redrum Pro als Filmhersteller (Produzent) verwirklicht oder Fremd-Projekte. Letztere sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Ist ein Fremdprojekt zur Investition vorgestellt, erfolgt der Vertragsabschluss mit dem Filmhersteller, der zu dem Projekt benannt wird und nicht mit der Redrum Pro. Redrum Pro haftet für den Dritt-Hersteller nicht.

Eine Investition erfordert, was folgt:

- 1. Das Investment in ein Filmwerk kann über die Webseite oder die App der Redrum Pro geschlossen werden. Voraussetzung ist die Registrierung des Producers auf einer der beiden Applikationen, die sodann auch für die andere gilt. Die Anmeldung ist kostenlos. Sie ist nur geschäftsfähigen Personen erlaubt.
- 2. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben sind vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich diese nach Anmeldung (z. B. Wechsel des Wohnsitzes), so sind die Angaben unverzüglich zu ändern.
- 3. Der Producer ist dafür verantwortlich, dass nur er oder sie sein / ihr Konto allein nutzen kann. Das Passwort ist strikt vertraulich zu handhaben. Die Nutzung des Kontos mit dem Passwort indiziert die Nutzung durch den Producer.
- 4. Ein Konto ist nicht übertragbar. Mehrfachregistrierungen sind nicht gestattet. Im Erbfall wird ein eventuelles Guthaben nur an den im Erbschein Benannten ausgekehrt.
- 5. Redrum Pro hat das Recht unvollständige Konten sowie solche, die nach geraumer Zeit nicht genutzt wurden, zu löschen.
- 6. Der Producer kann mit über die angebotenen Filmprojekte diskutieren. Redrum Pro ist ein freundlicher, sachlicher und fairer Umgangston wichtig. Redrum Pro behält sich deshalb vor Beiträge zu löschen, die gegen diese Grundlagen verstoßen.

2. Investition in Filmprojekte

- 1. Eine Investition wird getätigt, wenn das Zahlungsabwicklungsformular auf der Webseite oder in der App ausgefüllt wird und der Button "jetzt zahlungspflichtig bestellen" angeklickt wird.
- 2. Die Investition muss von Redrum Pro angenommen werden. Dies erfolgt durch eine Bestätigungs-Email. Es erfolgt kein weiterer Schriftverkehr. Es existiert kein Anspruch auf die Durchführung der Investition ohne die Annahme durch Redrum Pro.

- 3. Die Möglichkeit der Investition in ein Filmprojekt ist zeitlich begrenzt. Die Zeitspanne steht allein im Ermessen von Redrum Pro. Sie kann von Redrum Pro auch verlängert werden.
- 4. Getätigte Investitionen können auf ein anderes Projekt umgeleitet werden, wenn a: der Producer seine Zustimmung gibt, oder b: er auf unbestimmte Projekte investiert hat.

3. Zahlungsabwicklung

- 1. Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich von Zahlungsdienstleistern mit der Erlaubnis zum Betreiben von Finanztransfergeschäften.
- 2. Für SEPA-Lastschriften in diesem Zusammenhang gilt: Ist das Konto des Producers nicht ausreichend gedeckt, können die dafür anfallenden Gebühren ihm allein belastet werden.

4. Provisionen, Agios und Gebühren

- 1. Redrum Pro ist berechtigt von Investments eine Provision vom Investment-Empfänger zu erhalten. Diese erhöht den Beitrag des Producers NICHT.
- 2. Producer dürfen gegen Provisionen mit Forderungen aus noch nicht erteilten Gutschriften und mit fälligen und/oder zukünftigen Forderungen nur dann aufrechnen, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. Status der von Redrum Pro erbrachten Online Dienste

- 1. Redrum Pro ist zur Erbringung der kostenlosen Dienste nicht verpflichtet. Funktionen oder Features können addiert, ergänzt, gestrichen oder ersetzt werden. Getätigte Investments sind davon nicht betroffen.
- 2. Umfang und Funktionalitäten der App und der Webseite können von Redrum Progeändert oder eingestellt werden.

6. Datenschutz

Redrum Pro hält sich strikt an die DSGVO.

- 1. Soweit Daten bei Redrum Pro hinterlegt werden oder entstehen, ist Redrum Pro berechtigt, diese nach den gesetzlichen Maßgaben z. B. an die Steuerbehörden weiterzugeben. Der Producer kann der Herausgabe seiner Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Hierfür muss der Producer gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk erteilen. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf einen schriftlichen Widerruf bestehen.
- 2. Soweit der Producer auf der App oder der Redrum Pro-Webseite Daten in seinem Profil hinterlegt oder Redrum Pro von den Finanzbehörden Daten übermittelt bekommt, ist Redrum Pro berechtigt, diese Daten zu verwenden und denjenigen Filmprojekten, an denen sich der Producer beteiligt hat, sowie deren Dienstleistern zur Verfügung zu stellen, damit Auszahlungen aus den Beteiligungen (z.B. Zinsen oder Darlehensrückzahlungen) an die Producer erfolgen können und die entsprechenden Anmeldungen, insbesondere Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von Redrum Pro oder den Filmprojekten oder von deren Dienstleistern bei den hierfür zuständigen Stellen vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Vor- und Nachnamen des Producers, das Geschlecht, die Adressdaten, die Beteiligungshöhe, die Bankverbindung, Informationen zu Freistellungsaufträgen und die Steueridentifikationsnummer des Producers.

7. Haftungsbeschränkung

Für eine Haftung von Redrum Pro auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen:

- 1. Redrum Pro haftet, sofern Redrum Pro Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Redrum Pro nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- 2. Sofern Redrum Pro gemäß Ziffer 1. für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist Redrum Pros Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Redrum Pro nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste. Ist ein Beteiligungserwerb oder ein hiermit zusammenhängender Vertrag unwirksam, beschränken sich hieraus etwa ergebende Ansprüche des Producers gegen Redrum Pro auf die Erstattung des für den Beteiligungserwerb gezahlten Entgeltes.

- 3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn Redrum Pro eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Redrum Pro, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer Redrum Pro sich zur Vertragserfüllung bedient.

8. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 1. Der Nutzungsvertrag für die Redrum Pro-App und Webseite wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von Redrum Pro und dem Producer jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Für die Beendigung des Nutzungsvertrags muss der Producer eine E-Mail an service@Redrumpro.de schreiben.
- 2. Redrum Pro ist berechtigt, Producer ohne Angabe von Gründen jederzeit von der und neuen Investitionsmöglichkeiten auf Redrum Pro sowie jedem anderen von Redrum Pro angebotenem Bereich, Dienstleistung oder System auszuschließen oder den Zugang teilweise oder in Gänze, zeitweise oder dauerhaft, zu beschränken.
- 3. Redrum Pro gewährt auch in den Fällen der Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Redrum Pro und im Falle der Beschränkung des Zugangs des Producers denjenigen Producern, die Beteiligungen auf Redrum Pro halten, die Möglichkeit, ihre Beteiligungen auf Redrum Pro zu verwalten (Einsicht in die Beteiligungsübersicht, Einsicht von Updates, Hinterlegung der notwendigen Auszahlungs- und Steuerinformationen, Aktualisierung von Stammdaten, Stimmabgabe bei Poolingabstimmungen). Dies beinhaltet jedoch nicht die Nutzung anderer nicht zwingend für die Wahrnehmung der Rechte aus den Beteiligungen erforderlichen Redrum Pro-Dienste.
- 4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9. Risikohinweise

1. Filminvestitionen bieten Chancen, sind jedoch Risikoinvestments. Im schlechtesten Fall besteht die Gefahr des Verlustes der gesamten Investition. Filminvestitionen sind daher nicht zur Altersvorsorge geeignet. Eine Nachschusspflicht besteht jedoch nicht. Das Risiko kann minimiert werden, indem man als Producer seinen Investmentbetrag auf mehrere Filminvestitionen verteilt und nicht alles in eine Medieninvestitionen investiert, sodass das Risiko auf mehrere

Investments gestreut wird. So können erfolgreiche Investments andere, weniger erfolgreiche Investments ausgleichen.

- 2. Durch Redrum Pro erfolgt keinerlei Anlageberatung oder sonstige Beratung. Ein Auskunfts- oder Beratungsvertrag kommt nicht zustande. Redrum Pro ist nicht verpflichtet, über laufende Entwicklungen des Filmprojektes zu unterrichten.
- 3. Bei den Beteiligungen der Producer handelt es sich zumeist um partiarische Nachrangdarlehen. Dies sind unternehmerische Beteiligungen mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften. Im Falle einer Insolvenz des Unternehmens werden die Producer erst nach allen anderen Fremdgläubigern aus der Insolvenzmasse bedient.
- 4. Die Informationen über die Filminvestmentprojekte die nicht von Redrum Pro selbst hergestellt werden auf der Redrum Pro App/Webseite werden ausschließlich von den Fremdinvestmentprojekten zur Verfügung gestellt. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Fremdinvestmentprojektes durch Redrum Pro findet nicht statt.
- 5. Die Informationen über die Medien zur Investition auf der Redrum Pro-Website werden auch von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die von diesen Unternehmen gemachten Prognosen sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Medieninvestition. Crowdinvestings sind daher nur für Producer geeignet, die das Risiko eines Totalausfalls des investierten Kapitals verkraften können. Die Entscheidung für ein Investment trifft jeder Producer unabhängig und eigenverantwortlich.
- 6. Es besteht nur ein eingeschränkter Markt für Beteiligungen an Medienprojekten. Die Veräußerung von Beteiligungen an Medienprojekten ist in Ermangelung eines entsprechenden Marktes nur eingeschränkt möglich.
- 7. Es obliegt allein dem Producer, zu entscheiden, ob er unter Nutzung der Redrum Pro-App/Webseite in Filmprojekte investiert und in welches Medienprojekt er investiert. Die auf der Redrum Pro-App/Webseite verfügbaren Informationen stellen keine Beratungsleistung von Redrum Pro dar und ersetzen keine fachkundige Beratung. Redrum Pro empfiehlt daher, sich vor der Investition in ein Medienprojekt und auch während der Laufzeit der Beteiligung gegebenenfalls über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen einer Beteiligung zu informieren. Jede Beteiligung kann einen Totalverlust der Investitionssumme zur Folge haben. Der Producer sollte daher nur Gelder investieren, deren eventuellen Verlust er sich leisten kann.

10. Vertragsübernahme

Im Falle der (I) Insolvenz-Anmeldung von Redrum Pro oder (II) wenn über das Vermögen von Redrum Pro das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder (III) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (IV) Redrum Pro liquidiert wird oder (V) Redrum Pro den Geschäftsbetrieb einstellt, sind die Insolvenzverwalter berechtigt, den Vertrag nach ihrer Maßgabe zu übernehmen.

11. Auszahlungen, Rückzahlungen auf die Investition

- 1. Die Investition wird mit Gewinnanteil nach der Verwertung in regelmäßigen Tranchen allein aus den bei Redrum Pro eingegangenen Einkünften ausbezahlt. Ist keine Kontoverbindung bekannt oder die bekannte nicht mehr existent, verwahrt Redrum Pro das Geld für den Producer bis zu drei (3) Jahre.
- 2. Auszahlungen während der Investitionsphase sind nicht möglich. Es besteht ein gewisser Sekundärmarkt für Investitionen, der von Redrum Pro betrieben wird und in dem Investments von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer durch Verkauf übergehen können.
- 3. Das Investment ist keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Es berechtigt nicht zur Einsicht in handelsrechtliche Bücher und Abrechnungen oder sonstige gesellschaftsrechtliche Stellungen.

12. Schlussbestimmungen

- 1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- 2. Sollte es Widersprüche zwischen diesen AGB und anderen Regelungen geben, die der Producer bestätigt, haben die anderen Regelungen Vorrang. Dies gilt insbesondere für die Verträge zum Beteiligungserwerb.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.
- 4. Redrum Pro behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Producern per E-Mail

spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Producer der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der E-Mail schriftlich oder in Textform gegenüber Redrum Pro, gelten die geänderten AGB als angenommen. Redrum Pro wird die Producer in der E-Mail, die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zwei-Wochen-Frist gesondert hinweisen. Die jeweils aktuellen AGB können unter der App abgerufen werden. Wenn ein Producer mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden ist, muss er die Nutzung der Dienste von Redrum Pro einstellen.